

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	268/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl der dem Rat angehörenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umlegungsausschusses

Beschlussentwurf

Der Rat wählt in den Umlegungsausschuss Bornheim

als Mitglieder

1.

2.

als Stellvertreter

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

3. Stellvertreter:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

3. Stellvertreter:

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung NRW zum Baugesetzbuch (BauGB DVO) vom 07.07.1987 müssen zwei Mitglieder des durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.1973 gebildeten Umlegungsausschusses Bornheim dem Rat der Stadt angehören. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen.

Der Rat wählte am 29.10.2009 aus seiner Mitte

als Mitglieder

Herrn Wilhelm Rech

Herrn Wilfried Hanft

als Stellvertreter

1. Stellvertreter: Herrn Konrad Velten

2. Stellvertreter: Herrn Dr. Michael Pacyna

3. Stellvertreter: Herrn Heinrich Hönig

1. Stellvertreter: Herrn Heinz Müller

2. Stellvertreter: Frau Ute Kleinekathöfer

3. Stellvertreter: Herrn Jörn Freynick

Nach § 5 Abs. 1 der BauGB DVO bleiben die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Stellvertreter im Amt, bis aus dem neu gewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Bildung, die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren des Umlegungsausschusses beruhen auf den Bestimmungen des § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der BauGB DVO und werden durch die genannten gesetzlichen Vorschriften abschließend geregelt, so dass der Umlegungsausschuss nicht als Ratsausschuss im Sinne des § 57 GO anzusehen ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine